

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



KITA-VERORDNUNG

2013

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung



Gestützt auf §39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) erlässt der Gemeinderat Turgi diese KITA-Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1
Grundsatz	¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
	² Die Gemeinde Turgi beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbe- reich	¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze am Standort Turgi, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation.
	² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern zwischen der Gemeinde Turgi und der Tagesfamilienorganisation eine Vereinbarung besteht. Eine Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen bei Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, sind ausgeschlossen.
	³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten treffen.
II. Beitragsberechnung	
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.
	§ 5
Normkosten Kinder- krippe	¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen am Standort Turgi setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittlichen Öffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:



	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonalen Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	³ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien gemäss Sozial- und Präventionsgesetz, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁴ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien der Poolgemeinden Region Baden zur Anwendung.
	§ 6
Normkosten Tagesstrukturen	¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen mit Standort Turgi werden aus einem für alle Tagesstrukturen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öffnungszeit sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen festgelegt.
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Tagesstrukturen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder –abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonale Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Die Normkosten für Betreuungsmodule in Tagesstrukturen im Schulkreis von Turgi (Untersiggenthal, Gebenstorf) sind grundsätzlich limitiert, bei dem im Elternbeitragsreglement maximal festgelegten Elternbeitrag. Ausgenommen davon sind politisch korrigierte Maximalansätze der Elternbeiträge. Weisen Tagesstrukturen tiefere Kosten aus als dieser maximale Beitrag, kommt der effektive Betrag zur Anwendung. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden.
	³ Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.



Festlegung Berechnungsfaktoren Tagesstrukturen	⁴ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁵ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien der Stadt Baden zur Anwendung.
	⁶ Bietet ein privater Leistungsanbieter am Standort Turgi keine durchgehenden Tagesstrukturen, sondern nur einzelne Betreuungsmodule (Betreuung vor der Schule oder Mittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung oder Schulferienbetreuung) an, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen die Normkosten bei den zur Anwendung gelangenden Betreuungsmodulen separat und nach analogen Kriterien festlegen. Diese gelten auch für Tagesstrukturen im Schulkreis von Turgi.
	§ 7
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	¹ Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	² Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	³ Bei der Festlegung der Normkosten wird vom Gemeinderat auch festgelegt, was nicht unter die Normkosten fällt.
	§ 8
Gewichtung der Betreuungstage	¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien gewichtet. Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien der Poolgemeinden Region Baden zur Anwendung. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
	² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.
	³ Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.
	§ 9
Beitragsberechtigte Betreuungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module fest.
	§ 10
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.



III. Elternbeiträge	
	§ 11
Elternbeiträge	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Turgi wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.
	² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.
	³ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Turgi zur Schule gehen. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Gemeinde Turgi und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.
	⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen.
	§ 12
Nicht subventionierte Betreuungstage	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Turgi nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.
IV. Verfahren	
	§ 13
Gesuch	Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:
	a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Instanz im Sinne der einschlägigen Richtlinien
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag
	§ 14
Leistungsvereinbarung	¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprenkung von Planungskontingenten.
	² Bei den Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.



	³ Bei den Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsmodule und die entsprechenden Normkosten festgehalten.
	⁴ Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.
	⁵ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).
	⁶ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden.
	⁷ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.
	§ 15
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.
	² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.
V. Betriebsführung	
	§ 16
Aufnahmepflicht	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. –module bzw. –stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.
	² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. –stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.
	³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).
	§ 17
Dokumentation	¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.
	² Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.



VI. Schlussbestimmungen	
	§ 18
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.
	§ 19
Widerruf der Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 20
Rechtsschutz	† Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 21
Inkrafttreten	Diese KITA-Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2012.

GEMEINDERAT TURGI

sig. Peter Heiniger
Gemeindeammann

sig. Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin